

# RS OGH 2005/5/25 7Ob83/05i, 7Ob258/06a, 6Ob115/08t, 4Ob29/08f, 6Ob134/08m, 1Ob58/08y, 6Ob238/08f, 4O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2005

## Norm

ZPO §182a

## Rechtssatz

Die Anleitungspflicht des § 182a ZPO idF ZVN 2002 ist insoferne als erweitert anzusehen, als nun auf ein verfehltes Klagebegehren, das nicht dem offenkundig verfolgten Rechtsschutzziel der Partei entspricht, aufmerksam zu machen und dem Kläger Gelegenheit zu geben ist, sein Klagebegehren auch dann zu ändern, wenn dies eine Klagsänderung darstellt. Eine genaue Abgrenzung der vom Gericht wahrzunehmenden Prozessleitungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Prozessleitungspflicht geht aber nicht so weit, den Kläger etwa auf Rechtsgründe, die sich nicht einmal andeutungsweise aus den vorgetragenen (und allenfalls zu ergänzenden oder zu präzisierenden) Tatsachen ergeben, sondern ein anderes Tatsachenvorbringen erfordern, hinweisen zu müssen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 83/05i  
Entscheidungstext OGH 25.05.2005 7 Ob 83/05i
- 7 Ob 258/06a  
Entscheidungstext OGH 20.12.2006 7 Ob 258/06a  
Auch
- 6 Ob 115/08t  
Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 115/08t  
Vgl; Beisatz: Die Grenzen der vom Gericht wahrzunehmenden Anleitungspflicht richten sich stets nach den Umständen des Einzelfalls. (T1)
- 4 Ob 29/08f  
Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 29/08f  
nur: Die Prozessleitungspflicht geht aber nicht so weit, den Kläger etwa auf Rechtsgründe, die sich nicht einmal andeutungsweise aus den vorgetragenen (und allenfalls zu ergänzenden oder zu präzisierenden) Tatsachen ergeben, sondern ein anderes Tatsachenvorbringen erfordern, hinweisen zu müssen. (T2)
- 6 Ob 134/08m  
Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 134/08m

Beisatz: Der Kläger ist auf ein verfehltes Klagebegehren, das dem von ihm offenkundig verfolgten Rechtsschutzziel nicht entspricht, hinzuweisen und es ist ihm Gelegenheit zu einer Klagsänderung zu geben. Gleiches muss aber für das zur Stützung des Klagebegehrens erstattete Vorbringen gelten. (T3)

Beisatz: Die Bestreitung durch die beklagte Partei konnte in Anbetracht des Umstands, dass hierzu keine gesicherte Judikatur vorlag, jedoch einen Hinweis durch das Gericht im Sinne des § 182a ZPO nicht ersetzen. (T4)

- 1 Ob 58/08y

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 58/08y

Vgl auch; nur: Eine genaue Abgrenzung der vom Gericht wahrzunehmenden Prozessleitungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Prozessleitungspflicht geht aber nicht so weit, den Kläger etwa auf Rechtsgründe, die sich nicht einmal andeutungsweise aus den vorgetragenen (und allenfalls zu ergänzenden oder zu präzisierenden) Tatsachen ergeben, sondern ein anderes Tatsachenvorbringen erfordern, hinweisen zu müssen. (T5)

Bei wie T1; Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht des Richters gegenüber Parteien bei einvernehmlicher Scheidung. (T6)

- 6 Ob 238/08f

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 238/08f

- 4 Ob 198/08h

Entscheidungstext OGH 15.12.2008 4 Ob 198/08h

Auch

- 7 Ob 12/09d

Entscheidungstext OGH 30.03.2009 7 Ob 12/09d

Auch; Beisatz: Im Rahmen der Anleitungspflicht ist nur auf ein ergänzendes oder präzisierendes Vorbringen zu drängen, nicht jedoch darauf, dass ein bisher nicht erkennbares Tatsachenvorbringen erstattet werde, das für eine Partei günstig sein könnte. (T7)

- 8 Ob 117/09b

Entscheidungstext OGH 22.10.2009 8 Ob 117/09b

Vgl auch; Beisatz: Ein Verstoß gegen die richterliche Manuduktionspflicht kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. (T8)

- 6 Ob 222/09d

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 222/09d

nur: Die Anleitungspflicht des § 182a ZPO idF ZVN 2002 ist insoferne als erweitert anzusehen, als nun auf ein verfehltes Klagebegehren, das nicht dem offenkundig verfolgten Rechtsschutzziel der Partei entspricht, aufmerksam zu machen und dem Kläger Gelegenheit zu geben ist, sein Klagebegehren auch dann zu ändern, wenn dies eine Klagsänderung darstellt. Eine genaue Abgrenzung der vom Gericht wahrzunehmenden Prozessleitungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. (T9)

- 1 Ob 213/09v

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 213/09v

Vgl auch; nur ähnlich T5; Bei wie T6

- 8 Ob 84/09z

Entscheidungstext OGH 18.02.2010 8 Ob 84/09z

Vgl auch; Bei wie T7

- 3 Ob 207/10b

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 207/10b

- 8 ObA 23/11g

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 ObA 23/11g

Vgl auch; Bei wie T1

- 7 Ob 77/10i

Entscheidungstext OGH 30.03.2011 7 Ob 77/10i

Auch; Veröff: SZ 2011/40

- 6 Ob 108/11t

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 108/11t

Vgl; Beis wie T1

- 9 ObA 87/11a

Entscheidungstext OGH 27.07.2011 9 ObA 87/11a

Vgl auch; Beis wie T1

- 10 Ob 46/11d

Entscheidungstext OGH 04.10.2011 10 Ob 46/11d

Auch

- 10 ObS 107/12a

Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 ObS 107/12a

nur: Die Anleitungspflicht des § 182a ZPO idF ZVN 2002 ist insoferne als erweitert anzusehen, als nun auf ein verfehltes Klagebegehren, das nicht dem offenkundig verfolgten Rechtsschutzziel der Partei entspricht, aufmerksam zu machen und dem Kläger Gelegenheit zu geben ist, sein Klagebegehren auch dann zu ändern, wenn dies eine Klagsänderung darstellt. (T10)

Veröff: SZ 2013/22

- 2 Ob 44/13d

Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 44/13d

Auch; nur: Eine genaue Abgrenzung der vom Gericht wahrzunehmenden Prozessleitungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. (T11)

- 4 Ob 190/13i

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 190/13i

Vgl auch; nur T2

- 8 Ob 91/13k

Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 Ob 91/13k

Beis wie T1

- 8 Ob 52/15b

Entscheidungstext OGH 27.05.2015 8 Ob 52/15b

Auch; Beisatz: Hat der Kläger im Rahmen des von ihm erhobenen Anspruchs ein verfehltes Klagebegehren gestellt und kann dieser Mangel nicht durch eine amtswegige Modifikation des Begehrens behoben werden, so ist er darüber zu belehren. (T12)

- 6 Ob 156/16h

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 6 Ob 156/16h

Auch; Beis wie T1

- 5 Ob 166/16x

Entscheidungstext OGH 19.12.2016 5 Ob 166/16x

Auch; nur T10; Beis wie T12

- 7 Ob 38/18s

Entscheidungstext OGH 20.04.2018 7 Ob 38/18s

Auch; Beis wie T7; Beis wie T8

- 6 Ob 230/20x

Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 230/20x

Vgl; Beis wie T7; Beisatz: Die richterliche Anleitungspflicht darf nicht überspannt werden. (T13)

Beisatz: Keinesfalls geht die Anleitungspflicht so weit, dass der Richter auf die Partei beratend einzuwirken hätte. (T14)

- 5 Ob 182/21g

Entscheidungstext OGH 04.04.2022 5 Ob 182/21g

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120057

**Im RIS seit**

24.06.2005

**Zuletzt aktualisiert am**

13.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)